

| | |
|----------------------|--|
| <i>SRL-Nummer</i> | 39b |
| <i>Titel</i> | Verordnung über die Sicherheitsgrundsätze und das Bewilligungsverfahren im Bereich des elektronischen Datenaustausches |
| <i>Abkürzung</i> | |
| <i>Datum</i> | 23. April 1996 |
| <i>Inkrafttreten</i> | 1. Mai 1996 |
| <i>Fundstelle</i> | G 1996 65 |
| <i>Änderungen</i> |  Tabelle (18KB) |
| <i>Rechtstext</i> |  HTML  PDF (107KB) |

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Sicherheitsgrundsätze und das Bewilligungsverfahren im Bereich des elektronischen Datenaustausches vom 23. April 1996 (G 1996 65)

| Nr. der Änderung | Ändernder Erlass | Datum | Kantonsblatt Jahrgang Seite | Gesetzessammlung Jahrgang Seite | Geänderte Stellen | Art der Änderung |
|------------------|------------------|------------|-----------------------------------|---------------------------------------|-------------------|------------------|
| 1. | Änderung | 11. 12. 07 | — | G 2007 445 | § 10 | geändert |

SRL Nr. 39b

Verordnung über die Sicherheitsgrundsätze und das Bewilligungsverfahren im Bereich des elektronischen Datenaustausches

vom 23. April 1996*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995¹ sowie § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990²,
auf Antrag des Finanz- und des Justizdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Die Verordnung bestimmt

- a. die für den elektronischen Datenaustausch zwischen Organen geltenden Sicherheitsgrundsätze,
- b. das Bewilligungsverfahren für die Errichtung von Anschlüssen zu kantonsinternen und -externen Informationssystemen, Netzwerken und Anwendungen.

² Sie bezweckt eine geordnete und gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Kommunikationsbereich.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Verordnung gilt für die gesamte kantonale Verwaltung mit Ausnahme der selbständigen Anstalten.

* G 1996 65

¹ SRL Nr. 20

² SRL Nr. 38

² Sie gilt auch für die Gemeinden und andere Organe, welche an das Datenkommunikationsnetz des Kantons Luzern (LUNet) angeschlossen werden.

§ 3 *Begriffe*

¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:

| | |
|--------------------|--|
| Anbieter | Inhaber oder Betreiber eines Informationssystems |
| Endbenutzer | alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Netzbenutzer |
| Informationssystem | EDV-System zur Bearbeitung und Speicherung von Daten und Programmen |
| Integrität | Unversehrtheit von Informationen und Programmen |
| LUNet | Datenkommunikationsnetz des Kantons Luzern |
| Netzbetreiber | Stelle, die den täglichen Betrieb eines Netzes sicherstellt |
| Netzbenutzer | Organ mit einer Anschlussbewilligung |
| Organe | Behörden, Dienststellen und Verwaltungseinheiten, die für ein Gemeinwesen handeln, sowie private Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind |
| Verfügbarkeit | Betriebszustand, in dem Informationen und Dienstleistungen zugänglich sind |
| Vertraulichkeit | Schutz sensibler Informationen vor unberechtigtem Zugriff |

² Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993³.

§ 4 *Grundsätze*

¹ Datenkommunikation unter Organen im Sinn dieser Verordnung setzt einen entsprechenden Leistungsauftrag voraus.

² Jedes Datenkommunikationsvorhaben zwischen kantonalen Organen oder das Öffnen eines kantonalen Informationssystems für ein anderes Organ ist bewilligungspflichtig. Rechte und Pflichten der Netzbenutzer, der Anbieter sowie des Netzbetreibers werden in separaten Anschlussvereinbarungen geregelt.

³ Der ausgewiesene Datenkommunikationsbedarf der kantonalen Organe wird grundsätzlich über LUNet abgewickelt. Ausnahmen richten sich nach § 10 Absatz 3 dieser Verordnung.

⁴ Jedes Datenkommunikationsvorhaben ist gemäss den §§ 13–18 der Informatikverordnung vom 22. Januar 1993⁴ projektmässig abzuwickeln.

³ SR 235.11

⁴ SRL Nr. 39

§ 5 *LUnet*

¹ LUnet ist ein bedarfsabhängiges kantonales Netzwerk mit dem Zweck, den auf gesetzlichen Leistungsaufträgen basierenden Datenkommunikationsbedarf der Organe effizient, kostengünstig und sicher zu befriedigen.

² LUnet übernimmt für die vom Bund betriebenen Informationssysteme gemäss dem vom Bundesrat verabschiedeten Konzept «Kommunikation Bundesverwaltung Phase 3» (KOMBV3) die kantonsinterne Feinverteilung.

§ 6 *Projektierung von Datenkommunikationsvorhaben*

¹ Jedes Datenkommunikationsvorhaben ist zu beantragen und zu begründen.

² In der Begründung sind namentlich der Zweck, die Art und der Umfang des Datenkommunikationsvorhabens darzutun. Sie enthält zudem eine Risikobeurteilung gemäss § 7 und die Darlegung der vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen gemäss § 8. Ferner muss die Zustimmung des Anbieters zum Anschluss vorliegen.

§ 7 *Risikobeurteilung*

¹ Bei jedem Datenkommunikationsvorhaben zwischen Organen sind das damit verbundene Risiko und die zu ergreifenden angemessenen Sicherheitsmassnahmen zu beurteilen.

² Bei der Beurteilung arbeiten die angehenden Netzbenutzer und Anbieter nach Bedarf mit dem Netzbetreiber und dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zusammen.

³ Massgebend für die Risikobeurteilung eines Netzanschlusses sind folgende Kriterien:

- a. die Schutzwürdigkeit der gespeicherten und der zu übermittelnden Daten,
- b. das durch den Netzanschluss verursachte Gefährdungspotential,
- c. die Wirksamkeit der bereits eingerichteten oder der noch einzurichtenden Sicherheitsvorkehrungen.

§ 8 *Sicherheitsvorkehrungen*

¹ Gestützt auf die Risikobeurteilung treffen die angehenden Netzbenutzer die angemessenen Sicherheitsvorkehrungen.

² Die Dienststelle Informatik⁵ berät die Organisations- und Informatikbeauftragten, den kantonalen Datenschutzbeauftragten sowie die kantonalen und kommunalen Organe auf Verlangen bei Fragen organisatorischer und technischer Natur.

⁵ Gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 497), wurde die Bezeichnung «Dienststelle Informatik und Dienste» durch «Dienststelle Informatik» ersetzt.

§ 9 *Koordination durch die Organisations- und Informatikbeauftragten*

¹ Alle Datenkommunikationsvorhaben sind den zuständigen Organisations- und Informatikbeauftragten vorzulegen.

² Sind personenbezogene Daten betroffen, geben die Organisations- und Informatikbeauftragten dem kantonalen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 10 *Bewilligungsverfahren, Bewilligungsbehörden*

¹ Die Organisations- und Informatikbeauftragten reichen die Anträge für die Bewilligung von Datenkommunikationsvorhaben mit ihrem Begutachtungsbericht der zuständigen Bewilligungsbehörde ein.

² Anschlüsse und Verbindungen mit verwaltungsinternen oder -externen Informationssystemen, Netzwerken und Anwendungen bedürfen einer Bewilligung der betroffenen Departemente, der Staatskanzlei, des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Fachgremiums für beide Bereiche Globalbewilligungen erteilen.

³ Die in Absatz 2 genannten Anschlüsse und Verbindungen kantonalen Organe, die nicht über LUnet abgewickelt werden sollen, bedürfen einer Ausnahmegewilligung des Regierungsrates. Das Fachgremium ist anzuhören.

⁴ Datenkommunikationsvorhaben unter Gemeinden, welche über LUnet abgewickelt werden sollen, bedürfen einer Bewilligung der betroffenen Gemeinden.⁶

⁵ Die Bewilligungsbehörden stellen dem Netzbetreiber und dem kantonalen Datenschutzbeauftragten je eine Kopie der Bewilligung zu.

§ 11 *Anschlussvereinbarung mit dem Netzbetreiber*

¹ Nach der Bewilligung gemäss § 10 schliessen Netzbenutzer oder Anbieter mit dem Netzbetreiber eine entsprechende Anschlussvereinbarung ab.

² Die Anschlussvereinbarung enthält insbesondere Angaben über die Verantwortlichkeiten hinsichtlich Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit, über die Art der zu übermittelnden Daten sowie über die anfallenden Kommunikationskosten.

³ Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Verfügbarkeit und die Transportkontrolle. Er sorgt für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt des Kommunikationsnetzes, für Bau und Zumiete von Leitungen, für Änderungen an der Installation und Ausrüstung, für Parametrisierung und Programmierung der Kommunikationsinfrastruktur sowie die Schulung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁴ Der Netzbetreiber kann Einschränkungen in der Nutzung festlegen, um die allgemeine Verfügbarkeit sicherzustellen. Diese werden in der Anschlussvereinbarung umschrieben.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁵ Der Netzbenutzer und der Anbieter sind vorbehältlich besonderer Vereinbarungen verantwortlich für die Integrität und Vertraulichkeit beim Einsatz ihrer Informatikmittel. Der Anbieter sorgt für die Zugangs-, Bekanntgabe-, Speicher-, Benutzer-, Zugriffs- und Eingabekontrolle. Es gelten die Vorschriften des § 11 Absätze 2 und 3 der Informatikverordnung⁷. Der Netzbenutzer lässt die Endbenutzer so ausbilden, dass sie ihre Verantwortung im Sicherheitsbereich wahrnehmen können.

§ 12 *Überwachung des täglichen Betriebs und der Sicherheitsgrundsätze*

¹ Die Netz- und die Endbenutzer haben sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich dem Netzbetreiber, dem zuständigen Organisations- und Informatikbeauftragten und bei personenbezogenen Daten auch dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zu melden.

² Der Netzbetreiber überprüft einmal im Jahr zusammen mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten die Sicherheitsgrundsätze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Organen und deren Umsetzung auf ihre Aktualität. Das Fachgremium ist anzuhören.

§ 13 *Übergangsbestimmungen*

¹ Alle bestehenden Datenkommunikationsverbindungen bedürfen einer nachträglichen Bewilligung der zuständigen Behörde gemäss § 10.

² Die nachträgliche Bewilligung ist innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuholen, ansonsten die Berechtigung zur Datenkommunikation entfällt.

³ Aufwendungen für die Überführung von Datenkommunikationsverbindungen auf LU-net sind im Informatikbudget einzustellen.

§ 14 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1996 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. April 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Fellmann

Der Staatsschreiber: Baumeler

⁷ SRL Nr. 39